

RS UVS Steiermark 2005/09/28 30.20-19/2005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.2005

Rechtssatz

Dem Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges wurde eine Übertretung nach § 43 Abs 4 lit d KFG zur Last gelegt, da er das Fahrzeug trotz Wegfalls der Haftpflichtversicherung seit 16.10.2002 nicht abgemeldet hatte, und zwar bis zum Tag der Abnahme der Kennzeichtafeln und des Zulassungsscheines am 06.11.2002. Da jedoch der Bescheid über die Aufhebung der Zulassung des Fahrzeuges bereits am 05.11.2002 vollstreckbar wurde und eine Fahrzeugabmeldung nach der Aufhebung der Zulassung nicht mehr möglich ist, war die Tatzeit der Übertretung nach § 43 Abs 4 lit d KFG mit 05.11.2002 zu beenden, also um einen Tag zu verkürzen. Dies hatte zur Folge, dass hinsichtlich der genannten Übertretung trotz Bestätigung der Strafbemessung keine Kosten des Berufungsverfahrens vorgeschrieben werden durften.

Schlagworte

Zulassung Abmeldung Aufhebung Tatzeit Verkürzung Kostenbeitrag

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at